



# Amtsblatt der Stadt Landshut

60. Jahrgang Nr. 8

Dienstag, 21. März 2017

Einzelpreis 1,75 €

**INHALTSVERZEICHNIS:** Allgemeinverfügung; Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2016-289;

Auf Grund von § 13 und § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 11 a und § 38 Abs. 11 des Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

erlässt die Stadt Landshut folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die mit Allgemeinverfügungen vom 18. November 2016 und 01. Dezember 2016 verfügte allgemeine Stallpflicht und das Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art für Geflügel werden ab sofort aufgehoben. Dies gilt sowohl für gewerbliche als auch private Halter in der Stadt Landshut.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### Hinweise:

Die „Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen“ (Dringlichkeitsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft) gilt weiterhin bis zum 20. Mai 2017. Dies beinhaltet unter anderem:

- Trennung zwischen Straßen- und Stallkleidung
- Händewaschen und Desinfektionsmaßnahmen vor und nach Betreten bzw. Verlassen des Stalls
- Futter und Einstreu etc. sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren
- Verfüttern von Geflügelteilen und Eierschalen von gekauften Eiern sind verboten
- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern (Betriebsfremde Personen, aber auch Haustiere)
- Gerätschaften und Fahrzeuge nach jeder Ein- und Ausstallung reinigen
- Weiteres Bekämpfen von Schadnagern

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Landshut, Fachbereich Naturschutz, Luitpoldstraße 29 A, 4. Obergeschoß, 84034 Landshut, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr und Montag - Donnerstag 14.00-16.30 Uhr) eingesehen werden. Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: [www.landshut.de](http://www.landshut.de).

Landshut, den 21. März 2017  
Stadt Landshut  
Fachbereich Naturschutz

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung**  
**Bpl.Nr. B-2016-289**

Mit Bescheid vom 14.03.2017 wurde den Antragstellern, Frau Andrea und Herrn Thomas Landendinger, die Baugenehmigung "Aufstockung eines bestehenden Mehrfamilienhauses und Neubau von Garagen" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1137/27, Gem. Schönbrunn, Sandstraße 1 b, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen **Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, 93047 Regensburg, Haidplatz 1,**

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

STADT LANDSHUT  
Baureferat  
- Bauaufsichtsamt -

-----